

Betreuungsvertrag für Früh- und/oder Spätbetreuung

zwischen dem Förderkreis der Albert-Schweitzer-Schule e.V. und

| | | | |
|------------------------|------------------|---------|---------|
| Erziehungsberechtigter | Name | Vorname | |
| Schulkind | Name | Vorname | Geb. am |
| Wohnort | Strasse: Ort: | | |
| Telefon | | | |
| Handy | | | |
| Mail | | | |

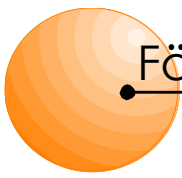
§ 1 Vertragsgegenstand

Die Einrichtung betreut das oben genannte Schulkind im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke vor Unterrichtsbeginn, bzw. nach Unterrichtsende, in den Schulferien (je nach Kinderzahl, in den Sommerferien jedoch max. 3 Wochen) sowie an sonstigen unterrichtsfreien Tagen (wenn mindestens 5 Kinder angemeldet sind).

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Erscheinen des Schulkindes in der Betreuungseinrichtung und endet mit dem Verlassen der Betreuungseinrichtung (Schultor). Das Kind ist während dieses Zeitraumes sowie auf dem direkten Weg zwischen Betreuungseinrichtung und Elternhaus unfallversichert.

Der Verein haftet nicht für mitgebrachte und in der Betreuungseinrichtung beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände und Kleidungsstücke.

Das Fernbleiben des Schulkindes wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen ist zwingend einer Betreuungsperson bis spätestens 11:00 Uhr des Fehltages mitzuteilen. Eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter genügt, nicht ausreichend ist dagegen eine Krankmeldung oder Abmeldung in der Schule.



§ 2 Vertragsdauer und Kündigung

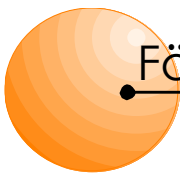
1. Der Vertrag beginnt am _____ und wird für die Dauer eines Schulhalbjahres (Ende 31.01. bzw. 31.07.) abgeschlossen. Er beinhaltet auch die Ferien- und Fehlzeiten des Kindes.
Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Schulhalbjahr, falls nicht eine schriftliche Kündigung bis zum 01.11. des Vorjahres bzw. bis zum 01.05. des laufenden Jahres vorliegt.
2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht des Förderkreises besteht
 - wenn das zu betreuende Kind den Anweisungen der Betreuungspersonen zuwider handelt (unerlaubtes Entfernen aus der Betreuung, aggressives Verhalten gegenüber Kindern und Erwachsenen, mutwillige Zerstörung von Gegenständen) und sich dieses Verhalten nach Elterngesprächen nicht ändert.
 - wenn gegen die Betreuungsordnung verstoßen wird.
 - wenn sich die Zahlung des Betreuungsgeldes und/oder Essensgeldes mit einem Monatsbetrag im Rückstand befindet.
3. Die Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten im laufenden Schuljahr ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt.
 - wenn die Betreuungseinrichtung an der Schule von einem anderen Träger übernommen wird.

§ 3 Betreuungsmodule

Das oben genannte Schulkind wird (bitte das gewünschte Modul ankreuzen)

1. nach Unterrichtsende bis max. 17.00 Uhr betreut (Spätbetreuung)
 - 1. Kind 85,00 € / Monat
 - 2. Kind + jedes weitere 55,00 € / Monat
2. zusätzlich vor Unterrichtsbeginn ab 07.00 - 08:00 Uhr betreut (Frühbetreuung)
 - pro Kind 25,00 € / Monat

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der Beiträge nicht ausgeschlossen werden kann, sollten die monatlichen Beiträge ein kostendeckendes Betreuungsangebot nicht gewährleisten können.



§ 4 Essensvereinbarung

1. Für Kinder, die die Einrichtung täglich bis 17:00 Uhr besuchen, ist die Teilnahme an einem WARMEN Mittagessen verpflichtend.
 Das Schulkind nimmt am warmen Mittagessen teil. Verpflichtend für 17:00 Uhr Kinder. **Kosten pro Essen: 3,80 €/Tag.**
2. Die Beiträge für das warme Mittagessen werden monatlich tagesgenau berechnet, variieren also pro Monat. Eine kurzfristige Abmeldung zum warmen Essen aus Krankheitsgründen oder aus anderen Gründen, ist aus planungstechnischen Gründen nicht möglich.
3. Kinder können vom warmen Mittagessen ausgeschlossen werden, wenn sich die Zahlung der Essensgelder mit einem Monatsbetrag im Rückstand befindet. Dann müssen die Kinder ihre mitgebrachte Brotzeit in der Brotzeitgruppe einnehmen. Wird der Rückstand bis Mitte des Monats ausgeglichen, so findet kein Ausschluss vom warmen Mittagessen statt.

§ 5 Ferienbetreuung

In den Ferien, Vertretungsfällen sowie an sonstigen unterrichtsfreien Tagen beginnt die Betreuung ab 08:00 Uhr, für angemeldete Frühbetreuungskinder um 07:00 Uhr. Sie kommt aber nur zustande, wenn insgesamt 5 Kinder angemeldet sind.

Die Kosten der Ferienbetreuung richten sich nach der Wahl des Moduls im Pakt für den Nachmittag:

Modul 1: **15,- €** pro Betreuungstag

Modul 2/ Spätgruppe **5,- €** pro Betreuungstag

Die Preise verstehen sich zuzüglich der täglichen Essenskosten, sowie eventuelle Eintrittsgelder. Eine Rückerstattung des Betrages ist bei kurzfristiger Absage nicht möglich.

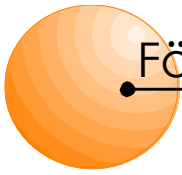
§ 6 Fälligkeit

Die Betreuungs- und Essensbeiträge sind im Voraus zum 01. Werktag eines jeden Monats fällig. Die Beiträge und das Feriengeld werden von dem von Ihnen genannten Konto abgebucht.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass das Essensgeld auch bei einer Kostenübernahme durch Dritte von Ihnen übernommen werden muss.

Gebühren für eventuelle Rücklastschriften gehen generell zu Ihren Lasten. Diese belaufen sich zurzeit auf 6,00 € pro Rückbuchung.

Bei Zahlungsverzug werden zusätzlich Mahngebühren erhoben.



§ 7 Sonderregelungen

Voraussetzung für die Aufnahme des o.g. Schulkindes in der Betreuung ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Förderkreis der Albert-Schweitzer-Schule e.V.

Kinder, die außerhalb des Einzugsgebietes der Albert-Schweitzer-Schule wohnen, werden nur aufgenommen, wenn genügend Betreuungsplätze für Kinder aus dem Einzugsgebiet der Schule vorhanden sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag ersetzt alle vorhergehenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

Alle bereits erteilten SEPA-Lastschriftmandate über unveränderte Beträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Wetzlar, den

Unterschrift des Förderkreises der
Albert-Schweitzer-Schule e.V.

Unterschrift eines
Erziehungsberechtigten